

08.02.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen““

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/15877

Die Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. In § 2 wird das Wort „(Zuwendungsempfänger)“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2022 0,5 Mio. Euro und ab 2023 jährlich 2,5 Mio. Euro“ durch die Wörter „3 Mio. Euro“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für den Aufbau der Stiftung erhält die Stiftung vom Land Nordrhein-Westfalen neben dem Barvermögen nach Absatz 1 in 2022 einen Zuschuss in Höhe von 0,5 Mio. Euro und in den Jahren 2023 bis 2027 in Höhe von jeweils 2,5 Mio. Euro.

(3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind möglich. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geldbußen erhalten, die in Strafverfahren verhängt werden.“

Datum des Originals: 08.02.2022/Ausgegeben: 09.02.2022

- c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus den Zuschüssen nach Absatz 2 und Beträgen aus Absatz 4 sowie
 3. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stiftungsrats“ durch das Wort „Stiftungsrates“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stiftungsvorstands“ durch das Wort „Stiftungsvorstandes“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Förderrichtlinien“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
 - b) In § 6 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Förderschwerpunkten“ durch das Wort „Schwerpunkten“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Förderrichtlinien“ durch das Wort „Richtlinien“ und das Wort „Förderungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.“

Begründung:**I. Allgemeines:**

Am 15. Dezember 2021 wurden im Haushaltsgesetz für den Haushalt 2022 für die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“ Mittel in Höhe von 3,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Dies konnte beim Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/15877 vom 8. Dezember 2021, noch nicht berücksichtigt werden, so dass eine entsprechende Änderung erforderlich wurde.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Nr. 1:

Der Begriff „Zuwendungsempfänger“ soll vermieden werden, da es sich bei den Leistungen der Stiftung um eine Unterstützung der Betroffenen handelt und nicht um Zuwendungen im Rahmen einer Förderrichtlinie.

Zu Nr. 2:

Anpassung an die im Haushalt 2022 am 15. Dezember 2021 bewilligten Mittel in Höhe von insgesamt 3,5 Mio Euro für die Stiftung im Jahr 2022. Die Stiftung erhält ein Grundstockvermögen in Höhe von 3 Mio. Euro, das ungeschmälert zu erhalten ist, § 3 Absatz 1. Das Grundstockvermögen kann damit von der Stiftung weder für Auszahlungen an die Betroffenen noch zur Deckung ihrer Ausgaben verwendet werden. Die weiteren 0,5 Mio Euro sollen daher für den Aufbau der Stiftung im Jahr 2022 verwendet werden. Soweit sie dafür nicht benötigt werden, können die Mittel auch für Leistungen an die Betroffenen verwendet werden.

Durch einen neuen Absatz 2 war daher zu regeln, dass die Stiftung 2022 neben dem Barvermögen nach Absatz 1 einen Zuschuss von 0,5 Mio. Euro und in den Folgejahren 2023 bis 2027 einen Zuschuss in Höhe von jeweils 2,5 Mio. Euro erhält und aus diesen Mitteln sowie aus den Erträgen des Grundstockvermögens, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowohl die Leistungen an die Betroffenen erbringen als auch ihren Finanzbedarf decken kann.

§ 3 Absatz 2 alt wird zu Absatz 3 neu.

Mit einem neuen Absatz 4 wird klarstellend geregelt, dass die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Geldbußen aus Strafverfahren erhalten kann.

Absatz 5 neu greift die Regelung aus Absatz 3 alt auf mit den erforderlichen Ergänzungen aufgrund der Regelungen in Absätzen 2 und 4 neu.

Absatz 6 neu ist Absatz 4 alt.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4:

Der Begriff „Förderrichtlinie“ sollte vermieden werden, auf die Begründung zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Zu Nr. 5

Die Regelung in § 7 Absatz 2 musste überarbeitet werden, da die vorherige Fassung der Regelung in § 6 Absatz 5 Satz 1 widersprach, worin geregelt ist, dass der Stiftungsrat die Satzung beschließt und nicht das für Soziales zuständige Ministerium.

Bodo Löttgen
 Matthias Kerkhoff
 Thorsten Schick
 Gregor Golland
 Petra Vogt
 Peter Preuß
 Angela Erwin
 Dr. Christos Katzidis
 Heike Troles
 Marco Schmitz

und Fraktion

Thomas Kutschaty
 Sarah Philipp

und Fraktion

Christof Rasche
 Henning Höne
 Susanne Schneider
 Marc Lürbke
 Dr. Werner Pfeil

und Fraktion

Josefine Paul
 Verena Schäffer
 Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion